Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0348(CNS)

17.2.2026

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene
(COM(2025)0685 – C10-0298/2025 – 2025/0348(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Michalis Hadjipantela

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 13

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene
(COM(2025)0685 – C10-0298/2025 – 2025/0348(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2025)0685),

– gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C10-0298/2025),

– gestützt auf Artikel 84 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2026),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mitgliedstaaten, die nicht an der EUStA beteiligt sind, sind nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die Tätigkeiten der EUStA zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verwirklichung ihrer Ziele gefährden könnten. Im Eurofisc-Netzwerk sind sowohl Mitgliedstaaten vertreten, die an der EUStA teilnehmen, als auch solche, die nicht daran beteiligt sind. Daher ist es wichtig, dass die EUStA über eine klare Rechtsgrundlage für den Zugang zu den von Eurofisc verarbeiteten Informationen verfügt.	(4) Mitgliedstaaten, die nicht an der EUStA beteiligt sind, sind nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die Tätigkeiten der EUStA zu unterstützen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verwirklichung ihrer Ziele gefährden könnten. Im Eurofisc-Netzwerk sind sowohl Mitgliedstaaten vertreten, die an der EUStA teilnehmen, als auch solche, die nicht daran beteiligt sind. Daher ist es wichtig, dass die EUStA über eine klare Rechtsgrundlage für den Zugang zu den von Eurofisc verarbeiteten Informationen verfügt. ***Auf diese Informationen sollte die EUStA allerdings nur zu Strafverfolgungszwecken zugreifen dürfen.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Europäische Rechnungshof hat empfohlen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten rechtliche Hindernisse entfernen, die dem Informationsaustausch zwischen Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und EU-Ebene im Wege stehen, und dass insbesondere das OLAF Zugang zu Daten des ***Mehrwertsteuer-Informationssystems*** (MIAS) und Eurofisc-Daten erhält[6]. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ein zentraler Zugang zu den IT-Systemen der EU in einer klaren Rechtsgrundlage	(5) Der Europäische Rechnungshof hat empfohlen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten rechtliche Hindernisse entfernen, die dem Informationsaustausch zwischen Verwaltungs-, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und EU-Ebene im Wege stehen, und dass insbesondere das OLAF Zugang zu Daten des ***Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems*** (MIAS) und Eurofisc-Daten erhält[6]. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass ***unter Einhaltung der Grundsätze der***

geregelt wird.

[6] Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs, Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich (https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr15_24).

Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit ein zentraler Zugang zu den IT-Systemen der EU in einer klaren Rechtsgrundlage geregelt wird.

[6] Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs, Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich (https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr15_24).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Der Zugang der EUStA und des OLAF zum MIAS, zum Surveillance-System und zum CESOP sowie zu allen anderen Systemen und Datenbanken sollte auf die folgenden übergeordneten Datenkategorien beschränkt sein: Informationen über Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern und innergemeinschaftliche Mehrwertsteuer-Umsätze, relevante Informationen über mehrwertsteuerbefreite Einfuhren im Zusammenhang mit der einzigen Anlaufstelle für Einfuhrdaten (IOSS) und über Einfuhren nach den Zollverfahren 42/63 sowie aggregierte Zahlungsinformationen. Ein solcher Zugang sollte der EUStA und dem OLAF nur gewährt werden, sodass diese ihre Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 und Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 wahrnehmen können. Die Kommission sollte befugt werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die genauen Datenkategorien festgelegt werden, die

der EUStA und dem OLAF für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesen Artikeln zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft ***werden***. ***Die*** EUStA und ***das*** OLAF ***sollten die Kosten der Einrichtung und*** Pflege der notwendigen Infrastrukturen und technischen Mittel für den sicheren Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen ***tragen***.	(11) Da die Systeme, Infrastrukturen und technischen Mittel zur Einrichtung des Austauschs von mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf Unionsebene angepasst werden müssen, um den sicheren Zugang der EUStA und des OLAF zu gewährleisten, muss die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen aufgeschoben werden, damit die Mitgliedstaaten, die Kommission, die EUStA und das OLAF die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Dabei sollten die Zeitpunkte berücksichtigt werden, an denen das zentrale MIAS in Betrieb genommen und das bisherige MIAS schrittweise abgeschafft ***wird***. ***Für eine wirksame Durchführung dieser Verordnung sollten der*** EUStA und ***dem*** OLAF ***angemessene Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für die*** Pflege der notwendigen Infrastrukturen und technischen Mittel für den sicheren Zugang zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen beruht und für den die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben könnte.	(2a) Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren unterrichten die EUStA im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* in Bezug auf die an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, der auf den im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen beruht und für den die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben könnte. ***Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren übermitteln der EUStA nur jene Informationen, die für die EUStA zwingend erforderlich sind, um zu beurteilen, ob sie ihre Zuständigkeit ausüben muss oder nicht.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 2 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit	(2c) Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** unterrichten die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren das OLAF unverzüglich über jeglichen Verdachtshinweis auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug auf der Grundlage der im Rahmen der vorliegenden Verordnung übermittelten oder erhobenen Informationen der Mitgliedstaaten, damit

das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann.	das OLAF geeignete Maßnahmen entsprechend seinem Mandat prüfen kann. ***Die Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren übermitteln dem OLAF nur jene Informationen, die für das OLAF zwingend erforderlich sind, um zu beurteilen, ob es sein Mandat ausüben muss oder nicht.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang ist auf das für die strafrechtliche Untersuchung mutmaßlicher Straftaten oder die strafrechtliche Verfolgung der Täter im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 unbedingt erforderliche Maß beschränkt und wird so konzipiert und genutzt, dass ungezielte Abfragen oder ein nicht mit einem konkreten Fall verbundener Zugang verhindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang unterliegt geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass jeder Zugang einer bestimmten strafrechtlichen Untersuchung oder Verfolgung und

einem identifizierten autorisierten Nutzer zuordenbar ist. Jeder Zugang wird so protokolliert, dass eine wirksame Ex-post-Überprüfung möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden von der EUStA getragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang ist auf das für die Einleitung und Durchführung spezifischer Untersuchungen gemäß den Aufgaben des OLAF im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 unbedingt erforderliche Maß beschränkt und wird so konzipiert und genutzt, dass ungezielte Abfragen oder ein nicht mit einem konkreten Fall verbundener Zugang verhindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der in Absatz 1 genannte zentrale Zugang unterliegt geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass jeder Zugang einer bestimmten strafrechtlichen Untersuchung und einem identifizierten autorisierten Nutzer zuordenbar ist. Jeder Zugang wird so protokolliert, dass eine wirksame Ex-post-Überprüfung möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 49b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Pflege der Infrastrukturen und technischen Mittel für den zentralen Zugang zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen werden vom OLAF getragen.	***entfällt***

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Herausforderungen bei der Bekämpfung des innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrugs zu bewältigen, indem direkte und gestraffte Kommunikationskanäle zwischen Eurofisc und der EUStA einerseits und dem OLAF andererseits eingerichtet werden und ihnen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ein genau definierter, direkter und zentraler Zugang zu einschlägigen Mehrwertsteuerinformationen gewährt wird. Mit dieser Zusammenarbeit soll die Betrugsbekämpfung gestärkt werden, unbeschadet der bestehenden Zugangsrechte, die sich aus der EUStA-Verordnung und der OLAF-Verordnung ergeben. Mit dem Vorschlag kommt die Kommission einer seit Langem bestehenden Forderung des Europäischen Parlaments, etwa in seiner Entschließung vom 22. November 2023, nach, die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zur Betrugsbekämpfung zu stärken.

Das Europäische Parlament forderte in seinem am 22. November 2023 angenommenen Standpunkt ausdrücklich eine verstärkte operative Zusammenarbeit zwischen Eurofisc, der EUStA und dem OLAF, einschließlich eines effizienteren und strukturierteren Informationsaustauschs, um grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug besser aufzudecken sowie strafrechtlich zu untersuchen und zu verfolgen. Mit dem Vorschlag setzt die Kommission diese politische Forderung daher konkret legislativ um, indem ein klarer Rechtsrahmen für den strukturierten Zugang zu und Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Daten auf Unionsebene geschaffen wird.

In diesem Zusammenhang konzentrieren sich die vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen insbesondere auf Datenschutzerwägungen. Im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten werden spezifische Schutzvorkehrungen eingeführt, damit die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung uneingeschränkt eingehalten werden.

Konkret werden mit den Änderungen die Datenkategorien präzisiert, auf die zugegriffen werden darf, und es wird sichergestellt, dass dieser Zugang strikt auf das für die Erfüllung der jeweiligen Mandate der EUStA und des OLAF erforderliche Maß beschränkt ist. Mit ihnen werden klare Schutzmaßnahmen eingeführt, die ungezielte Abfragen verhindern, und es wird vorgeschrieben, dass jeder Zugang einer bestimmten strafrechtlichen Untersuchung oder Verfolgung und einem identifizierten autorisierten Nutzer zuordenbar ist. Mit diesen Maßnahmen wird für einen nach wie vor verhältnismäßigen und zielgerichteten Zugang zu Mehrwertsteuerinformationen in vollem Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen gesorgt.

Darüber hinaus sollten der EUStA und dem OLAF angemessene Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um die notwendige Infrastruktur und die technischen Mittel zu pflegen, die für einen solch sicheren und wirksamen Zugang zu Mehrwertsteuerinformationen erforderlich sind. Daher müssen zusätzlich zum Rechtsrahmen die operativen Kapazitäten verstärkt werden, um für eine wirksame Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und für die uneingeschränkte Einhaltung der Datenschutzanforderungen zu sorgen.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seinen Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).